

Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die zentrale
Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Winsen (Luhe)
vom 26. 9. 2013

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Winsen (Luhe) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse),
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

1. Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
2. Zur Ermittlung des Beitrages wird zunächst die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
3. Als Grundstücksfläche gilt,
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist,
 - c) bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche,
 - d) bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich, soweit nicht g) eingreift.
 - e) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - f) bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der

Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- g) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben d und f ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe f letzter Satz der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe), 70 % der Grundstücksfläche,
- i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
- j) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. In den Fällen der Buchstaben i und j wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden von der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenzen durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- k) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

4. Als Grundflächenzahl gilt,

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 - aa) Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze..... 0,2
 - bb) Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete..... 0,4
 - cc) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete im Sinne von § 11 BauNVO..... 0,8

- dd) Kerngebiete..... 1,0
- ee) Sport- und Festplätze sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke..... 1,0
- ff) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Friedhofsgrundstücke und Schwimmbadgrundstücke..... 0,2
- gg) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie)..... 1,0

5. Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 4 b) richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

6. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung oder im Vorhaben- und Erschließungsplan Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung oder der Vorhaben- und Erschließungsplan keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

7. Der Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 1,67 EUR je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Herstellung des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7
Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8
Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9
Ablösung

1. In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
2. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
3. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III
Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 10
Kostenerstattungsanspruch

1. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
2. §§ 5, 7 und 9 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, bzw. mit der Beendigung der jeweiligen Erneuerungs-, Veränderungs- oder Beseitigungsmaßnahme.

3. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Abwassergebühr
§ 11
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden Abwassergebühren erhoben.

§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 qm überbaute und befestigte Grundstücksfläche.
2. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Gebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche schätzen.
3. Bei der Gebührenberechnung wird die zur Brauchwassergewinnung herangezogene überbaute und befestigte Grundstücksfläche nur mit 25 % in Ansatz gebracht.
4. Die Abwassergebühr beträgt je qm überbaute und befestigte Grundstücksfläche 0,18 Euro.

§ 13
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie

erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

2. Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers vom Beginn des Monats an erhoben, der der Veränderung nachfolgt. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 15

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebührenschild entsteht.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Bescheid festgesetzt und ist am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres mit je einem Viertel der Jahresgebühr fällig.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften

§ 17

Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 18

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 19

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche) durch das Finanzverwaltungsamt sowie das Bauamt der Stadt zulässig.

2. Die vorgenannten Dienststellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, des Baurechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanzamt, Grundbuchamt) und Dienststellen (Finanzverwaltungsamt, Bauamt, Einwohnermeldeamt, Liegenschaftsamt der Stadt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 trotz Aufforderung der Stadt den Umfang der überbauten und befestigten Grundstücksfläche nicht mitteilt;
 - b) entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 der Stadt eine Änderung des Umfangs der überbauten und befestigten Grundstücksfläche nicht mitteilt;
 - c) entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - d) entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - e) entgegen § 18 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.